

Bundesregierung: Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats zur Grundsteuerreform

Die Bundesregierung hat ihre Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats vom 20.09.2019 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts abgegeben.

Auf folgende Punkte ist besonders hinzuweisen:

- Die Bundesregierung hat zugesagt, den Bundesratsvorschlag zu prüfen, im Ertragswertverfahren § 253 Abs. 2 S. 4 und 6 BewG-E und im Sachwertverfahren § 259 Abs. 4 S. 3 und 5 BewG-E zu streichen, und somit auf die Berücksichtigung das Gebäudealter verlängernder Umstände (z. B. Sanierungen) aber auch verkürzender Umstände (Abbruchverpflichtungen) zu verzichten (Ziffer 11 der Anlage).
- Die Bundesregierung lehnt die Bundesratsvorschläge zu den Bodenrichtwerten ab. Dies gilt auch für den Vorschlag, dass die Umrechnungskoeffizienten bei Bodenrichtwerten von Ein- und Zweifamilienhäusern (d.h. ab einer Grundstücksgröße von mind. 550 qm erfolgt eine Reduzierung des Bodenrichtwerts durch Anwendung eines Umrechnungskoeffizienten < 1, Anlage 36 BewG-E) gestrichen werden. Aus Sicht der Bundesregierung würde so eine „realitäts- und relationsgerechte Bewertung“ eingeschränkt (Ziffer 7, 8, 10 der Anlage).

Im nächsten Schritt des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens wird der Bundestag in zweiter und dritter Lesung (voraussichtlich am 18.10.2019) über die Reform der Grundsteuer beraten.

BFH: Teilabzugsverbot für Finanzierungskosten der Beteiligung an einer späteren Organgesellschaft

Der BFH hat durch Urteil vom 25.07.2019 (IV R 61/16) entschieden, dass Schuldzinsen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft dem Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG unterliegen, soweit während des Bestehens einer Organschaft noch vororganisatorische Gewinnausschüttungen erfolgen.

Im Urteilsfall waren die Kläger Aktionäre der Y-AG. Ihre Anteile an der Y-AG hielten die Kläger im Sonderbetriebsvermögen der X-KG. Den Erwerb der Aktien hatten die Kläger zum Teil fremdfinanziert. Seit dem Jahr 2002 (Streitjahr) bestand zwischen der Y-AG als Organgesellschaft und der X-KG eine ertragsteuerliche Organschaft. Am 15.11.2002 beschloss die AG eine offene Gewinnausschüttung für das Wirtschaftsjahr 2001. Die auf die Kläger entfallenden Dividendenerlöte wurden bei der KG als Sonderbetriebseinnahmen erfasst. Die Zinsenaufwendungen für die Finanzierung der Aktienerwerbe wurden in voller Höhe als Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht.

Im Rahmen von geänderten Bescheiden nach einer Außenprüfung unterwarf das Finanzamt die Finanzierungskosten zum Teil dem Abzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG (damaliges Halbeinkünfteverfahren). Als Aufteilungsmaßstab wurde

dabei das Verhältnis zwischen den Einnahmen aus Dividenden und der Höhe des der KG zuzurechnenden Organschaftseinkommens im Streitjahr zugrunde gelegt. Der hiergegen erhobene Einspruch und die Klage vor dem Finanzgericht blieben ohne Erfolg.

Der BFH bestätigte die Vorinstanz. Das Finanzamt habe zutreffend die Schuldzinsen für die für den Erwerb der Aktien aufgenommene Darlehen teilweise dem Abzugsverbot des § 3c Abs. 2 S. 1 EStG unterworfen. Zwischen den Einnahmen und den Ausgaben müsse kein rechtlicher Zusammenhang bestehen – ein mittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang genüge. Mangels einer Gefahr für eine Doppelbegünstigung greife hier das Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 S. 1 EStG nur insoweit nicht ein, als die Finanzierungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem voll steuerpflichtigen Einkommen aus der Organschaftszurechnung stehen.

Der BFH räumte dem Organschaftsverhältnis auch keinen Vorrang ein. Denn in Bezug auf vororganschaftliche Gewinne bleiben die Aktien trotz zwischenzeitlich bestehendem Organschaftsverhältnis die Quelle von dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Einkünften.

BFH: Anwendung von § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG im Feststellungsverfahren – "Netto-/Bruttofeststellung"

Der IV. Senat des BFH hat mit Urteil vom 25.07.2019 ([IV R 47/16](#)) entschieden, dass bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. a AO über die Anwendung von § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG bzw. § 8b KStG zwingend bereits im Feststellungsverfahren (und nicht erst im Veranlagungsverfahren) zu entscheiden ist. Diese Frage war bisher höchststrichterlich nicht abschließend geklärt und wird im Fachschrifttum unterschiedlich beantwortet.

Grundsätzlich vorzugswürdig sei dabei nach der Entscheidung des BFH die Nettomethode. Aber auch gegen die Feststellung der Einkünfte „vor“ Anwendung dieser Vorschriften (sog. Bruttomethode) bestünden keine Bedenken. Bei Anwendung der Bruttomethode müsse jedoch für einen verständigen Empfänger aus dem Feststellungsbescheid zweifelsfrei erkennbar sein, dass im Rahmen der Veranlagung des Feststellungsbeteiligten noch ein zusätzlicher Rechenschritt notwendig ist.

FG Nürnberg: Anhängiges Klageverfahren zu Vorauszahlungen des Solidaritätszuschlags für den Veranlagungszeitraum 2020

In TAX WEEKLY # 31/2019 berichteten wir über den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 ab dem Veranlagungsjahr 2021.

Umstritten ist aber, ob der Solidaritätszuschlag auch bereits im Veranlagungsjahr 2020 nicht mehr erhoben werden darf, weil dies möglicherweise verfassungswidrig wäre. Die Politik hatte die Ergänzungsabgabe stets mit den Aufbauhilfen für

die neuen Bundesländer verbunden, die 2019 enden. Deshalb könnte ab Januar 2020 die Rechtfertigung für den Solidaritätszuschlag entfallen.

In einem beim FG Nürnberg anhängigen Musterverfahren klagt ein Ehepaar aus Bayern, das sich gegen seinen Soli-Vorauszahlungsbescheid 2020 wendet. Laut [Klageschrift](#) könne die Erhebung des Solidaritätszuschlags bereits ab dem Veranlagungsjahr 2020 nicht mehr auf eine verfassungsgemäße Grundlage gestützt werden. Sollte das FG Nürnberg diese Auffassung der Kläger teilen und entsprechend entscheiden wollen, käme es vorgelagert zu einer Vorlage zum Bundesverfassungsgericht. Denn nur das Bundesverfassungsgericht kann das Solidaritätszuschlagsgesetz für verfassungswidrig erklären. Durch das Vorgehen bereits gegen den Soli-Vorauszahlungsbescheid 2020 hofft man, eine solche Befassung des Bundesverfassungsgerichts zu beschleunigen.

Ab dem Veranlagungsjahr 2021 bleibt diese Rechtsfrage für diejenigen Steuerpflichtigen relevant, die durch das geplante Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 nicht vollständig vom Solidaritätszuschlag entlastet werden.

Alle am 04.10.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IV R 47/16</u>	25.07.2019	Anwendung von § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG im Feststellungsverfahren - "Netto-/Bruttofeststellung" - Endgültige Einnahmeholosigkeit einer Kapitalbeteiligung
<u>IV R 61/16</u>	25.07.2019	Teilabzugsverbot für Finanzierungskosten der Beteiligung an einer späteren Organgesellschaft bei vororganisatorischer Gewinnausschüttung
<u>V R 9/19 (V R 29/15)</u>	17.07.2019	Anzahlung auf ein Blockheizkraftwerk
<u>VIII R 43/15</u>	26.06.2019	Ermittlung des Gewinns gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG eines Betriebs gewerblicher Art bei Beteiligung der Trägerkörperschaft an einer Mitunternehmerschaft siehe auch: <u>Pressemitteilung Nr. 61/19 vom 4.10.2019</u>
<u>VIII R 22/16</u>	30.07.2019	Feststellung von AfA- und AfS-Beträgen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. g InvStG 2004
<u>XI R 47/17</u>	10.07.2019	Abfindungsklausel und Eindeutigkeitsgebot
<u>XI R 48/17</u>	23.07.2019	Abfindungsklausel und Eindeutigkeitsgebot

Alle am 04.10.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>VI R 43/16</u>	09.05.2019	Keine nachträglichen Anschaffungskosten bei unentgeltlicher Hofübergabe
<u>VI R 8/17</u>	08.05.2019	Unterhaltung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs
<u>XI B 71/18</u>	12.06.2019	Dauer der Ablaufhemmung; "Stattdfinden" der Schlussbesprechung i.S. des § 171 Abs. 4 Satz 3 AO
<u>IX E 3/19</u>	08.08.2019	Erinnerung gegen den Kostenansatz

37

07.10.2019

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>III R 43/17</u>	10.04.2019	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Mehraktige Ausbildung im Kindergeldrecht
<u>III R 3/18</u>	22.05.2019	Mehraktige Ausbildung im Kindergeldrecht
<u>VIII B 99/18</u>	02.07.2019	Revisionszulassung wegen eines vermeintlich schwerwiegenden Rechtsanwendungsfelchers bei kumulativer Begründung des FG

Alle bis zum 04.10.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>2019/0080604</u>	01.10.2019	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2019
<u>III C 3 -S 7344/19/ 10001 :001</u>	30.09.2019	Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2020
<u>IV C 6 -S 2142/19/ 10001 :010</u>	27.09.2019	Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung nach § 60 Absatz 4 EStDV; Anlage EÜR 2019
<u>V A 3 -S 0062/19/ 10009 :001</u>	27.09.2019	Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
<u>IV C 5 - S 2439/19/1000 2</u>	23.09.2019	Bekanntmachung der Vordruckmuster für Anzeigen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 VermBDV (VermB 12) und nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 VermBDV (VermB 13), der Datensatzbeschreibung für die Zuleitung durch Datenfernübertragung sowie der Verfahrensbeschreibung für die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.